

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag 3.4 Amt für Verkehr, Tiefbau und Grünflächen öffentlich ☒		Drucksachennummer 391/2024
Lajos, Nina nicht öffentlich ☐		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.d	10.12.2024

Antrag der Wählergemeinschaft Zur Sache! Mettmann vom 27.11.2024

hier: Sanierung der Stützmauer Beckershoffstraße

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Eine Stützwand dient grundsätzlich zunächst der Abstützung eines Geländes, um entweder das Gelände oberhalb, das Gelände unterhalb oder beides mit Nutzungen belegen zu können. Bei Abgängigkeit einer solchen Stützwand sind grundsätzlich die Eigentumsverhältnisse und der Nutzen zu prüfen. An der Beckershoffstraße ist diese Prüfung ausführlich erfolgt und die Stadt Mettmann ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Stützwandteil der Beckershoffstr., der auf der Grundstücksgrenze zwischen Flurstück 351 und Flurstück 200 (Straßenflurstück Beckershoffstr.) liegt, sowie der Stützwandteil der auf der Grundstücksgrenze 352 und Flurstück 200 liegt, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer. Es handelt sich hierbei um eine Grenzstützmauer, die sowohl in Ihrer Funktion als auch aus der Historienprüfung eindeutig den privaten Eigentümer der Flurstücke 351 und 352 zugeordnet werden kann.

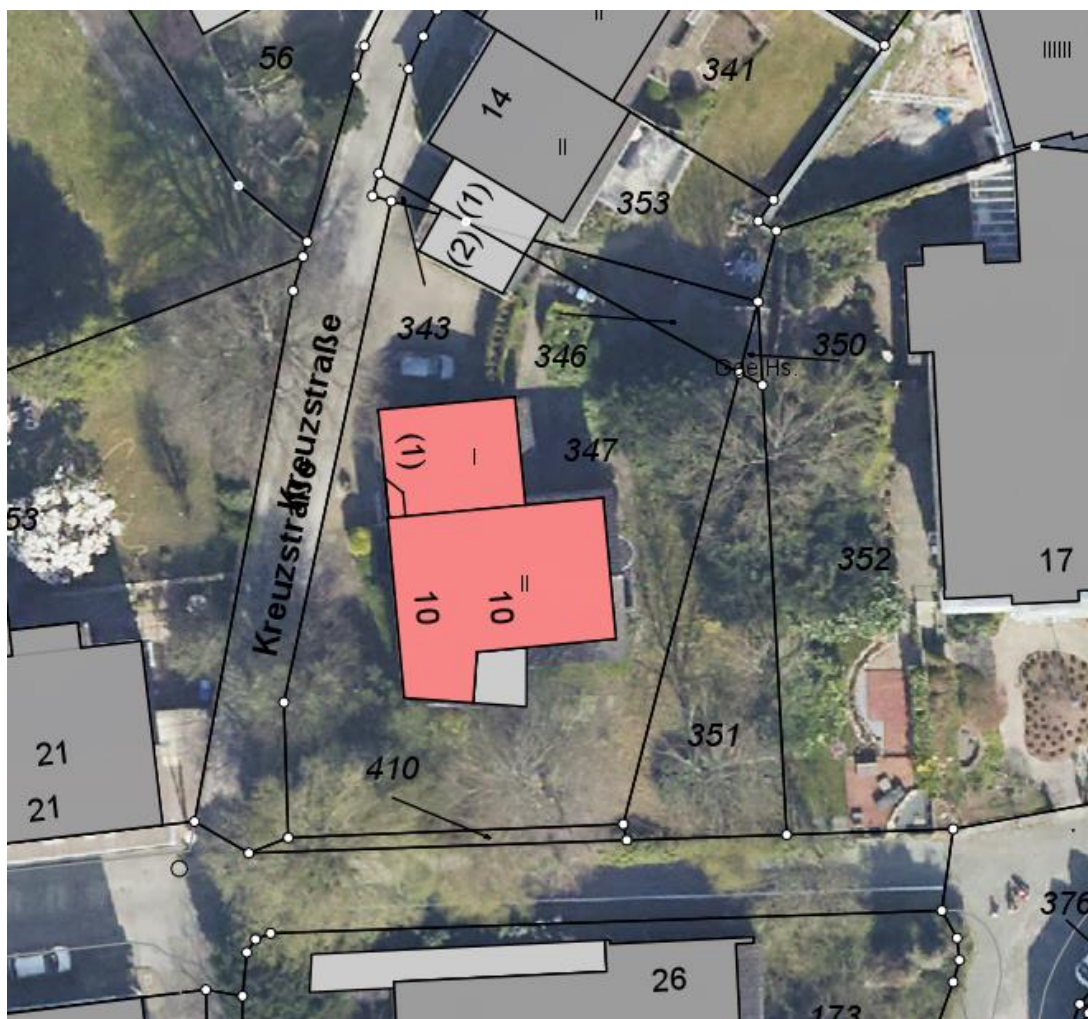
Im Bereich der städtischen Stützwand stellt sich die Situation anders dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen Stützwand, die auf der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Grundstück steht, sondern um eine Stützwand, die auf der Grenze zwischen zwei städtischen Flurstücken liegt, nämlich Flurstück 200 und Flurstück 410. Erst hinter dem Flurstück 410 liegt das Grundstück der Kirchengemeinde. Durch diese Flurstücksaufteilung handelt es sich nicht mehr um eine Grenzstützmauer, die ein privates Fremdgrundstück stützt.

Es ist zu vermuten, dass die Teilung des Grundstückes vorgenommen wurde, um die Eigentumsverhältnisse der Stützwand für eine spätere Unterhaltung eindeutig zu klären.

Im Bereich der Kreuzstr. liegt die Stützwand ebenfalls nicht auf der Grenze.

Aus Nachforschungen zur Historie ist nicht klärbar, ob die Straße oder die Grundstücksnutzung ursächlich für den Bau der Stützwand war und somit kann kein baulicher Zusammenhang hergestellt werden.

Die Zuständigkeit zur Sanierung ist somit über die Eigentumsverhältnisse zu klären. Die Verpflichtung zur Sanierung ist durch die Flurstücksaufteilung eindeutig der Stadt Mettmann zuzuordnen.



Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zu einer Entfernung der Stützwand:

Unter denkmalpflegerischen und -rechtlichen Aspekten ist die Entfernung der denkmalgeschützten Stützmauer sowohl bau- als auch bodendenkmalrechtlich nicht hinnehmbar und unverhältnismäßig, da dieses eindrucksvolle Zeitzeugnis durch einen Abbruch unwiederbringlich verloren ginge und zudem schützenswerte Strukturen des Bodendenkmals freilegen und beschädigen würde. Es besteht grundsätzlich das wissenschaftliche Interesse die Grundstücke zwischen Beckershoff- und Kreuzstraße archäologisch näher zu untersuchen, da die Grundstücksaufteilung den Verlauf der Stadtmauer mit Befund von baulichen Resten zu vermuten lässt. Die Bedeutung der Stützwand ist in den beigefügten Gutachten ausreichend begründet worden und ist dort einsehbar. Gemäß dem denkmalpflegerischen Grundsatz gilt stets: Reparatur vor Austausch. Da erwiesenen Maßen die Stützwand reparaturfähig ist, ist der Austausch der Mauer denkmalrechtlich gemäß §§ 9, 15 DSchG NRW in Verbindung mit der Denkmalbereichssatzung der Stadt Mettmann § 4 nicht erlaubnisfähig. Bei der Sanierung der Stützmauer wurde unter Berücksichtigung des Schutzes des Bodendenkmals Stadtgrundriss ein minimalinvasives Verfahren gewählt. Dieses minimalinvasive Verfahren hat letztlich auch dazu beigetragen, dass eine kostenintensive archäologische Betreuung der Arbeiten zur Entlastung aller Eigentümer abgewendet werden konnte, die bei einem Abbruch der Mauer einschließlich der Dokumentation obligatorisch und deren Kosten vom

Eigentümer zu tragen sind. Die Forderung die Abbruchkosten für eine nach dem DSchG NRW nicht erlaubnisfähige Maßnahme zu prüfen, ist an dieser Stelle nicht zielführend. Die Sanierung der Stützwand dient dem Erhalt des Denkmals und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Sollten die Eigentümer ihren Aufgaben nicht nachkommen und eine unmittelbare Gefahr für das Denkmal drohen, lässt die Untere Denkmalbehörde gemäß § 7 DSchG NRW die Maßnahmen selbst durchführen. Die Kosten der Maßnahmen haben die Eigentümer zu tragen.

Gez. Janseps